

## Gastfahrerordnung

Liebe Dampfbahnfreunde, Lieber Gastfahrer, Liebe Gastfahrerin, herzlich willkommen auf der Anlage des DBC-Taunus. Für einen reibungslosen Betrieb gibt es auch bei uns einige Regeln zu beachten. **Ihr Ansprechpartner ist** soweit hier nicht anders benannt **immer** unser **Betriebsleiter** oder sein Stellvertreter. Die Namen hängen im Dienstplan am Gartenhaus neben der Küche aus.

Die Benutzung der Anlage des DBC-Taunus e. V. erfolgt auf eigene Gefahr. **Voraussetzung für die Benutzung ist eine nachzuweisende Haftpflichtversicherung gegen die mit dem Bahnbetrieb verbundenen Risiken.** Sie haften für alle Schäden und Folgeschäden, die durch Ihr Verhalten im Bereich der Anlage entstehen. Ebenso haften Sie für alle von Ihnen beförderten Personen. Sie haben nur die Berechtigung, persönliche Angehörige zu befördern. Die Beförderung unbekannter Personen und die Durchführung von **Publikumsfahrten sind daher nicht gestattet.** Eine Entbindung von dieser Regelung kann nur schriftlich durch den Vorstand des DBC-Taunus e.V. erfolgen. Für Schäden und Diebstähle jeder Art schließt der DBC-Taunus e.V. jegliche Haftung aus.

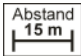
**Ihnen steht für Ihre Gastfahrten der Innenkreis zur Verfügung,** zu Ihrer Information haben wir für Sie einen Gleis- und Bahnofsplan mit den Signalstandorten erstellt. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Funktionsfähigkeit der Anlage stetig zu überprüfen. Bei auftretenden oder festgestellten Mängeln ist eine weitere Benutzung sofort zu unterlassen und der Mangel zu melden.


Sie sind vor Benutzung der Anlage verpflichtet, Ihre Zugeinheit (Lok und Wagenzug) beim Betriebsleiter anzumelden und sich einen Platz anweisen zu lassen. Sofern erforderlich, erfolgt durch den Betriebsleiter oder seinen Beauftragten eine unverbindliche Unterweisung auf der Strecke. Die **Zugfahrt** dürfen Sie **nur** beginnen, **wenn** Sie sich auf der Anlage **ausreichend orientiert** haben **und sicher** fühlen.

Dampf- oder Druckkessel dürfen nur betrieben werden, wenn die **Kessel zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme auf dem Gelände des DBC-Taunus e.V.** den gesetzlichen Anforderungen der **EU-Druckgeräterichtlinie 97/23/EG entsprechen.** Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich beim Betreiber. Das Anheizen, Ausschlacken, Auf- und Abrüsten der Lokomotiven darf nur auf den dafür vorgesehenen Stellen erfolgen. Die Nutzung der Steckdosen an den Anheizplätzen ist, soweit sie dem Auf- und Abrüsten oder dem unmittelbaren Fahrbetrieb dienen, erlaubt. Das Anheizen sollte nur mit nicht qualmenden Materialien erfolgen (Holzkohle und Spiritus/ Grillanzünder). Mit Öl oder Petroleum getränkte Stoffe (Holz/ Holzkohle/ Lappen) sind nicht gestattet. Zur Feuerbeschickung darf nur rauchfreie bzw. raucharme Kohle verwendet werden. Geeignete Kohle ist im Rahmen der Fahrtage in Nuss 3 und 5 an den Kohlebansen verfügbar. Mitnahme von Kohle für private Zwecke ist nicht gestattet. Jegliches Qualmen der Loks ist zu vermeiden, ggf. ist die Feuertür zu öffnen und der Hilfsbläser anzustellen. Es ist darauf zu achten, dass nicht unnötig Kohle im Gleisschotter verloren wird. Das Ausschlacken inkl. der Entfernung des Feuers ist nur auf dem Ausschlackgleis oder über den Schlackeblechen der Anheizgleise gestattet. Das Abölen der Loks sollte nur auf den Anheizgleisen und auf den dafür vorgesehenen Plätzen im Bahnhof geschehen. Es ist sparsam zu ölen - Umwelt und Boden danken es. **In jeder Zugeinheit** muss nachweislich **mindestens eine wirksame Bremsanlage** vorhanden sein, diese kann sich auch auf ein Fahrzeug beschränken. Das Bremsvermögen jedes Zuges muss ein sicheres Anhalten des Zuges, insbesondere im Gefahrenfall, jederzeit ermöglichen. Es darf nicht „im Schotter“ gebremst werden. **Aufgerüstet abgestellte Lokomotiven sind unbedingt gegen eine Ingangsetzung durch Unbefugte zu sichern!** Es genügt nicht, die Steuerung "auf Mitte" zu stellen, den Regler zu schließen und die Bremse anzuziehen! Steuerung und/oder Regler bzw. die wirksam angezogene Bremse sind nach Möglichkeit durch Anbringen eines Verschlusses zu sichern. Lokomotiven mit Verbrennungs- oder Elektromotoren sind durch Sperrung des Anlassers oder Unterbrechung des Zünd- bzw. Fahrstromes zu schützen, ggf. ist der Richtungsschalter- bzw. der Fahrschaltergriff abzuziehen. Ist eine Verhinderung der Ingangsetzung eines Fahrzeugs nicht möglich, so ist eine Fahrzeugbewachung vorzusehen.

Für den Betrieb von Funkfernsteuerungen auf und in Umgebung des Vereinsgeländes ist grundsätzlich vorher unter Benennung des genutzten Kanales die Erlaubnis des Betriebsleiters einzuholen. Dieser kann die Erlaubnis jederzeit widerrufen.

Grundlagen unserer Signale ist die Eisenbahn-Signalordnung der Bundesrepublik Deutschland (ESO 1959). Alle Signalzeichen sind absolut zu beachten, aufzunehmen und auszuführen. Zusätzliche Signale des Vereins:

**Abstandssignal** Cl1  *Rechteckige weiße Tafel mit schwarzem Rand, dem schwarzen Schriftzug „Abstand“ und einer Meterangabe über einem breiten H.* Der Abstand zum vorausfahrenden Zug darf den Haltbremsweg des Zuges nicht unterschreiten und muss mindestens der Meterangabe entsprechen.

**Freigabetafel** Cl2  *Ein grünes Rechteck mit rechteckigem weißem Rand.* Schutzhalt aufgehoben. Das Pfeifen, Läuten und der Gebrauch von Signaltönen ist auf das unbedingt notwendige Geben von Signalen zu beschränken. Wegen der Rücksicht auf die anliegenden Wohnungen ist das Geben akustischer Signale zwischen 13 und 15 Uhr nur in äußersten Notfällen gestattet.

Der Zugverkehr im Außenkreis erfolgt in der Regel gegen den Uhrzeigersinn, im Innenkreis in der Regel im Uhrzeigersinn. Eine Abweichung von der Regelfahrtrichtung bedarf der Genehmigung durch den Betriebsleiter. Es wird grundsätzlich auf Sicht gefahren, da jederzeit mit Hindernissen oder Personen im Gleisbereich gerechnet werden muss. Der Haltbegriff von Signalen bleibt davon unberührt. Die Geschwindigkeit der Züge ist so zu regeln, dass die signalisierten Geschwindigkeiten maßstäblich 1:10 nicht überschritten werden und jederzeit die allgemeine Sicherheit und ein gefahrloses Halten gewährleistet sind. **Der Abstand zum vorausfahrenden Zug darf den Haltbremsweg des Zuges nicht unterschreiten (Bremswegabstand). Grundsätzlich sollte mindestens der 1,5-fache Bremswegabstand eingehalten werden.** Kommt ein Zug unvorhergesehen in einem schlecht einsehbaren Streckenabschnitt zum Halten, so ist das Zugende unbedingt zu sichern. Lokomotiven dürfen dabei nicht unbewacht bleiben.

**Bahnübergänge sind immer Gefahrenpunkte und dürfen nur befahren werden, wenn sie vollständig und sicher geräumt sind. Die Fahrweise ist stets an die Gegebenheiten anzupassen. Es besteht trotz Andreaskreuzen kein Vorfahrtsanspruch für Eisenbahnfahrzeuge.** Insbesondere durch den Dampfzugbetrieb ist grundsätzlich mit Brandgefahr zu rechnen! Die Fahrweise ist insbesondere in überwachsenen Gleisabschnitten sowie im Tunnel und unter der Brücke geeignet anzupassen. Wenn eine Gefahr droht, muss jeder in eigener Verantwortung umsichtig und entschlossen alles tun, um die Gefahr abzuwenden oder zu mindern. Gleis 5 im Bahnhof ist Rangier- und Durchfahr Gleis. Zum Halten im Bahnhof sind im Innenkreis die Gleise 3 und 4 zu nutzen. Weichen mit gelben Stellhebelgewichten dürfen aufgefahren werden, sind dabei aber sicher in Endlage zu bringen. Alle Weichen mit halb oder ganz weißem Stellgewicht müssen vor Überfahrt gestellt werden. Bei Weichen mit schwarz-weißem Hebelgewicht muss die Weiche nach befahren immer so gestellt werden, dass Farbtrennung wieder horizontal verläuft. Eigenmächtiges Umstellen von Weichen zu gesperrten Gleisen oder durch Schutzhalttafeln gesicherte Gleisstümpfe, zum oder über den Aussenkreis sowie Änderungen oder Entfernung von Signalen ohne Erlaubnis des Betriebsleiters oder einer von ihm beauftragten Person sind nicht statthaft. Zuwiderhandlungen haben den sofortigen Ausschluss zur Folge. Voraussetzung zur Teilnahme am Bahnbetrieb ist ausnahmslos: kein Alkohol (0,0 ‰), keine Drogen, keine Medikamente oder andere Substanzen, die sich einschränkend auf die Aufmerksamkeit oder die Tauglichkeit für das Führen von Fahrzeugen gleich welcher Art auswirken können. Fahrzeuge, Lokomotiven und Züge dürfen von Kindern unter 14 Jahren ohne anerkannte Fahrberechtigung an öffentlichen Fahrtagen auf allen Gleisen nur in Begleitung einer fachkundigen volljährigen Person geführt werden. Anderenfalls ist die Fahrberechtigung gut sichtbar zu tragen.

Modelle oder Ausstellungsstücke mit ungeeigneter Charakteristik oder technischen Mängeln können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Grundsätzlich ausgeschlossen sind Modelle mit militärischen Vorbildern, Reklame jeder Art, politischen, provozierenden oder anstößigen Motiven oder Anschriften oder verbotenen Symbolen.

Sofern Sie den Aussenkreis benutzen dürfen und Ihnen eine Weichenkarte ausgehändigt wurde, ist diese spätestens nach Einstellung des Betriebes unaufgefordert zurückzugeben. Ebenso sind defekte oder verlorene Karten aus Sicherheitsgründen unverzüglich zu melden.

Fassung vom 07. April 2010

Der Vorstand des Dampfbahnclub-Taunus